

## **Satzung des Amtes Züssow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 129 i. V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten (Leistungen) des Amtes Züssow werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn die Verwaltungsleistung von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden ist oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Leistungen der Verwaltung sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben die Erhebungen von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (5) Soweit Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen sind, ist die Höhe der Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen.

### **§ 2 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
  2. mündliche Auskünfte,
  3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der Gemeinden oder des Amtes Züssow beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht
- (3) Von Gebühren sind befreit
  - a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt.

- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
- c) Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dient.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, nachdem eine Verwaltungsleistung ausgelöst worden ist, so beträgt die Gebühr je nach Umfang der bereits getätigten Verwaltungsleistung 10–75 % der Gebühr, die bei Vornahme der vollen Leistung zu erheben wäre.
- (3) Wird eine zunächst abgelehnte Leistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühr**

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angeforderten Verwaltungsakt festgesetzten Gebühren.

### **§ 5 Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere
  - 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
  - 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - 4. die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen entstehenden Reise- und Fahrkosten,
  - 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (4) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren- und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 8 Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Züssow vom 06.12.2005 außer Kraft.

Züssow, den 13.12.2016

  
J. Dinse  
Amtsvorsteherin



**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 14.12.2016

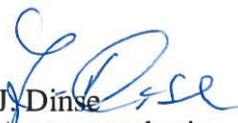
Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 14.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01 / 2017

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 13.12.2016



J. Dinse  
Amtsvorsteherin

## Gebührensätze

### I.

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebührensätze</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erstellen von Abschriften und Vervielfältigungen</b>	
1.1.1	Abschriften (nach Verwaltungs- und Zeitauswand) Verwaltungs- und Zeitauswand je angefangene 10 Minuten	6,50 €
1.1.2	Vervielfältigungen mit Kopier- und anderen Vervielfältigungsgeräten	
	Vervielfältigungen in schwarz/weiß	
	- bis Format DIN A4 je Seite	
	einseitig	0,80 €
	zweiseitig	0,90 €
	- ab Format DIN A3 je Seite	
	einseitig	0,90 €
	zweiseitig	1,00 €
	Vervielfältigungen in Farbe	
	- bis Format DIN A4 je Seite	
	einseitig	1,00 €
	zweiseitig	1,20 €
	- ab Format DIN A3 je Seite	
	einseitig	1,20 €
	zweiseitig	1,40 €
	Vervielfältigungen (Bilder, Fotos)	Tarif 1.1.2 zuzüglich 100 %
1.1.3	Zweitschrift eines erteilten Bescheides	3,90 €
<b>1.2</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	3,00 €
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeugnissen u.ä. für die erste Beglaubigung (1.Seite)	4,60 €
	für jede weitere Beglaubigung des selben Vorgangs (ab Seite 2)	2,30 €
<b>1.3</b>	<b>Akteneinsicht und Auskünfte</b>	
1.3.1	Einsicht in Akten, Dateien, Achivalien und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einem anderen Tarif keine Gebühren vorgesehen sind,	
	Bereitstellung der Akten / der Dateien / des Archivguts und Akteneinsicht bis 30 Minuten (Einsichtnahme ohne Mitarbeiter)	3,90 €
	zuzüglich Erstattung der Fahrkosten bei der Bereitstellung von extern gelagertem Archivgut	2,50 €
	Bereitstellung der Akten / der Dateien / des Archivguts und Akteneinsicht bis 60 Minuten	11,00 €
	für jede weitere 30 Minuten	5,00 €
1.3.2	Feststellungen aus Konten und Akten (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 15 Minuten)	6,50 €

1.3.3	Schriftliche Auskünfte (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 15 Minuten)	7,50 €
<b>1.4</b>	<b>Aufnahme von Anträgen und Rechtsbehelfen, Erteilung von Genehmigungen</b>	
1.4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 10 Minuten)	6,50 €
1.4.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Gebührensatzung oder anderen Tarifen nicht näher bestimmt sind. (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 10 Minuten)	7,50 €
1.4.3	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, wenn der angefochtene Ausgangsbescheid kostenpflichtig war, der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 10 Minuten)	7,50 €
<b>1.5</b>	<b>Ausstellungen von Bescheinigungen</b> (wenn die Gebühr nicht nach anderen Tarifen zu erheben ist) (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 10 Minuten)	4,00 €
<b>1.6</b>	<b>Verwaltungskosten bei Amtshandlungen und Vorortterminen</b> im Auftrag von Bürgern (Verwaltungs- und Zeitauswand ohne Fahrzeit bis 10 Minuten) zuzüglich Reise- und Fahrkosten gemäß LRKG	7,50 € Tarif nach LRKG
<b>1.7</b>	<b>Absenden eines Faxes</b>	1,50 €
<b>1.8</b>	Bereitstellung von Vordrucken und Formularen Erstattung je Seite mindestens jedoch	0,20 € 0,50 €
<b>1.9</b>	<b>Erstattung der Auslagen der Verwaltung</b>	
1.9.1	Erstattung sonstiger Auslagen der Verwaltung	Höhe der Auslagen
1.9.2	Reise- und Fahrkosten	Tarif nach LRKG
1.9.3	Portogebühr	in jeweilig anfallender Höhe
<b>1.10</b>	Leistungen laut Gebührentarif mit größerem oder zusätzlichem Arbeits- und Zeitaufwand	zuzüglich 100 % des angegebenen Tarifes

<b>2.</b>	<b>Gebührensätze der Fachbereiche</b>	
2.1	Ersatzstück für eine Hundesteuermarke	3,50 €
2.2	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch, Vorkaufsrechtsverzichtserklärung	19,00 €
2.3	Festsetzung einer Hausnummer	13,00 €